

Markenschutzverordnung (MSchV)

Änderung vom 14. März 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Markenschutzverordnung vom 23. Dezember 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Rückerstattung der Widerspruchsgebühr

¹ Wird ein Widerspruch nicht fristgerecht eingereicht oder die Widerspruchsgebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht eingereicht. Es werden keine Kosten erhoben; eine bereits bezahlte Widerspruchsgebühr wird zurückerstattet.

² Wird ein Verfahren gegenstandslos oder wird es durch Vergleich oder Abstand erledigt, so wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr zurückerstattet.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Für die Verlängerung ist die Verlängerungsgebühr zu bezahlen.

Art. 27 Rückerstattung der Verlängerungsgebühr

Wurde ein Verlängerungsantrag gestellt und führt dieser nicht zur Verlängerung der Eintragung, so wird die Verlängerungsgebühr zurückerstattet.

Art. 35

Die vollständige oder teilweise Löschung der Markeneintragung ist gebührenfrei.

Art. 60a

Aufgehoben

¹ SR 232.111

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

14. März 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova